

An den
Verein Forum Erwachsenenbildung Niederösterreich (F.E.N.)
z.H.Herrn Mag.Christian Schobel
Neue Herrengasse 10
3100 St.Pölten

FAX 02742/9005-13029

1. Der/Die Förderungswerber/in ist

☐ eine natürliche Person* / ☐ eine juristische Person*

Name / Bezeichnung

Titel / Vorname [nur bei natürlicher Person]

Geburtsdatum TT MM JJJJ [nur bei natürlicher Person]

Straße

Postleitzahl Ort

Telefon

Fax / E-Mail

Homepage

nur bei juristischer Person*:

☐ Verein, ZVR- (Zentralvereinsregister-)Nummer

☐ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Firmenbuchnummer

☐ Aktiengesellschaft, Firmenbuchnummer

☐ in folgender Rechtsform (Firmenbuchnummer oder Ergänzungsregisternummer oder Kennziffer des Unternehmensregisters)

Vertretungsbefugt sind [nur bei juristischer Person]

Person 1

Funktion [z. B. Obmann/Obfrau, Geschäftsführer/-in]

Titel Name

Vorname

Straße

Postleitzahl Ort

Telefon

Fax / E-Mail

Person 2

Funktion [z.B. Kassierer/-in]

Titel Name

Vorname

Straße

Postleitzahl Ort

Telefon

Fax / E-Mail

Der/Die Förderungswerber/-in ist in Bezug auf das Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt* ☐ JA ☐ NEIN

Der/Die Förderungswerber/-in*

☐ ist Veranstalter/-in

☐ ist nicht Veranstalter/-in. Veranstalter/-in ist:

BIC/IBAN des/der Förderungswerbers/in

Name des Geldinstituts

BIC

IBAN

Lautend auf

* Bitte nur eine zutreffende Möglichkeit ankreuzen.



2. Förderungsantrag

Ich/Wir beantrage(n) einen Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich in der Höhe von

Euro

und ersuche(n) um Auszahlung*

- in einem Betrag
- in folgenden Teilbeträgen

Ich/Wir beantrage(n) den Finanzierungsbeitrag für das folgende Projekt [Bezeichnung und Beschreibung des Projekts in Kurzform]

Eine detaillierte Projektinformation ist dem Ansuchen beizulegen.

3. Ort der Durchführung des Projekts

4. Zeitraum der Durchführung des Projekts

5. Ich/Wir schließe(n) folgende Beilagen an

[Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen! Die Beifügung der als verpflichtend gekennzeichneten Beilagen ist Voraussetzung zur Erledigung des Förderungsansuchens.]

- detaillierte Projektbeschreibung (verpflichtend)
- Gegenüberstellung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben (verpflichtend)**
- Kostenvoranschlag
- Bauzeitplan
- bei Vereinen: Vereinsstatuten (verpflichtend), Vereinsregisterauszug
- bei Gesellschaften/Genossenschaften: Gesellschaftsvertrag/Genossenschaftsvertrag (verpflichtend), Firmenbuchauszug

** gemäß dem Musterblatt Kalkulation

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln sowie auf Grundlage des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und der beiliegenden ergänzenden Bestimmungen.

Ich/Wir akzeptiere(n) diese Grundlagen vorbehaltlos.

Sind Sie mit den folgenden über die Erfüllung der Förderung hinausgehenden Nutzungszwecken der im Förderantrag angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder frei:

Ich willige ein, dass mir das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.K1/K3, postalisch Informationen zu Aktivitäten des Landes übersendet.

Ich willige ein, dass mir das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.K1/K3, per Mail/Telefon/Fax/SMS* Informationen zu Aktivitäten des Landes übersendet.

(* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen).

Diese Einwilligung kann jederzeit beim Amt der NÖ Landesregierung widerrufen werden.

Abschließend erkläre(n) ich/wir, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

, am

[Unterschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder seiner/ihrer befugten Vertretung]

Name in Blockbuchstaben

* Bitte nur eine zutreffende Möglichkeit ankreuzen.

Ergänzende Bestimmungen zu den rechtlichen Grundlagen

Allgemeines

Mit Annahme des Finanzierungsbeitrages verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Einreichfrist

Das Ansuchen muss bis spätestens 1. März des Jahres, für das um Förderung angesucht wird, beim F.E.N. einlangen. Verspätet eingelangte Ansuchen können leider nicht berücksichtigt werden.

Nachweis und Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages ist nachzuweisen. Die Realisierung des Projektes muss durch Belegexemplare (bei Publikationen), Werbemittel (Plakate, Prospekte etc.), Presseberichte, das statistische Datenblatt der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung oder dergleichen innerhalb der schriftlich durch das F.E.N. gesetzten Frist nachgewiesen werden.

Es sind zudem Statistiken oder andere geeignete Unterlagen zu führen (z. B. über Besucher und Besucherinnen, Teilnehmer und Teilnehmerinnen, verkaufte und aufgelegte Karten, verkaufte Auflage), um über die Eckdaten des Projekts Auskunft erteilen zu können. Zusätzlich ist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt nachzuweisen, und zwar innerhalb der schriftlich durch das F.E.N. gesetzten Frist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das F.E.N. als Abrechnung auch einen Jahresabschluss, gegebenenfalls auch mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, verlangen kann. Überdies kann das F.E.N. die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und/oder saldierter Originalbelege verlangen.

Die Erledigung eines Ansuchens für ein neues Projekt ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung abhängig zu machen, wenn der/die Förderungsnehmer/in trotz mehrfacher Aufforderung damit in Verzug ist.

Kontrolle

Das F.E.N., die Niederösterreichische Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Dem F.E.N., der NÖ Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Das F.E.N. wird bei Vorliegen der Voraussetzung des § 7 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln sowie des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e des Niederösterreichischen Kulturförderungsgesetzes 1996 in Verbindung mit § 6 der Richtlinien für die Förderung nach dem Niederösterreichischen Kulturförderungsgesetz 1996 den Finanzierungsbeitrag kürzen, evaluieren oder ganz oder teilweise zurück verlangen.

Strafrechtliche Folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Förderungswerbers bzw. Förderungsnehmers / der Förderungswerberin bzw. Förderungsnehmerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere wegen Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146 ff.) und Förderungsmissbrauch (§ 153b), zur Folge haben können.

Die Abteilung Kunst und Kultur ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

Veröffentlichung und Datenschutz

Der/Die Förderungsnehmer/in, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden «Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung» veröffentlicht.

Der/Die Förderungsnehmer/in stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden. (Insbesondere Eintragungen der notwendigen Daten in die Transparenzdatenbank)

Gemäß Art.13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

Logo

Der/Die Förderungsnehmer/in hat durch Verwendung des aktuellen Logos der Abteilung Kunst und Kultur in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises «Gefördert durch das Land Niederösterreich» auf sämtlichen geeigneten Medien auf den Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich hinzuweisen. Das Logo zum Herunterladen sowie Anwendungsrichtlinien und Anwendungsbeispiele befinden sich auf der Seite <http://www.kultur.noel.gv.at>